

(3) Die Unterbrechung einer Hauptverhandlung darf nicht länger als insgesamt zehn Tage dauern; dabei bleiben Unterbrechungen von weniger als drei Tagen unberücksichtigt. Andernfalls ist die Hauptverhandlung neu zu beginnen.

§ 194

Ausbleiben des Angeklagten

(1) Gegen einen ausgebliebenen Angeklagten findet eine Hauptverhandlung nur statt, soweit dies nach den Bestimmungen des § 195 und der §§ 236 ff. zulässig ist.

(2) Ist das Ausbleiben des Angeklagten nicht genügend entschuldigt, so ist die Vorführung anzuordnen oder ein Haftbefehl zu erlassen.

§ 195

**Hauptverhandlung
gegen den ausgebliebenen Angeklagten**

(1) Die Hauptverhandlung kann ohne den Angeklagten durchgeführt werden, wenn er ordnungsgemäß geladen und **in der Ladung darauf hingewiesen** ist, daß in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann, und wenn keine höhere Strafe als Freiheitsentziehung bis zu sechs Monaten oder Besserungsarbeit ausgesprochen wird. Neben der Hauptstrafe kann auf Einziehung, auf Geldstrafe, Aufenthaltsbeschränkung und öffentliche Bekanntmachung des Urteils erkannt werden.

(2) Wird die Hauptverhandlung ohne den Angeklagten durchgeführt, so darf auf Freiheitsentziehung nur erkannt werden, wenn der Angeklagte vom Richter, vom Staatsanwalt oder einem Untersuchungsorgan schon vernommen worden ist.

(3) Das Protokoll über eine Vernehmung des Angeklagten vor dem Richter, dem Staatsanwalt oder einem Untersuchungsorgan wird in der Hauptverhandlung verlesen.